
STATUTEN DES ASV 13

(Stand September 2025)

Vorbemerkung: Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 1 NAME SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VEREINES

1. Der Verein führt den Namen „ASV 13“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich regional auf Wien und Umgebung, die sportliche Betätigung auch auf das gesamte Bundesgebiet und das Ausland.
4. Der Verein kann Zweigvereine bilden.

§ 2 VEREINSZWECK

1. Zweck des Vereines ist die körperliche, kulturelle und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere die sportliche Betätigung aller Altersstufen, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 TÄTIGKEITEN UND MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

1. Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - Abhaltung von Sportunterricht bzw. Übungs- und Trainingsstunden
 - Ausbildung von Übungsleitern
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften
 - Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen bzw. gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - Abhalten von künstlerischen, technischen und sportlichen Vorführungen
 - Errichtung und Verwaltung von Vereins- und Sportanlagen
 - Erarbeiten und Herausgabe von Druckschriften, Fotos, Videos, CDs und anderer elektronischer Medien sportlichen und kulturellen Inhalts
 - Betreiben einer Website
 - Einkaufsaktionen von Sportgeräten und –kleidung für die Mitglieder
 - Veranstalten und Unterstützen von Lehrgängen, Lehrvorträgen, Besichtigungen, Exkursionen und Studienreisen zur Aus- und Fortbildung von Amtswaltern und Mitgliedern.
2. Der Verein errichtet und erhält Turnhallen sowie Turn- und Sportplätze.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel des Vereins zur Erreichung des Vereinszweckes sollen aufgebracht werden durch
 - Aufnahme- bzw. Einschreibebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sammlungen
 - Sponsorbeiträge,
 - Vermietung, Verpachtung und sonstige Einnahmen, insbesondere Werbeeinnahmen (zB „Ankündigungsplakat“ und Banner)
 - öffentliche Förderungen und Subventionen
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen,
 - Betrieb von Unternehmungen
 - Verwaltung des eigenen Vermögens
 - Spenden
 - Vermächtnisse
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als bloße Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden. Bei Vereinsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verein besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Vereinsvermögens (§ 16).
5. Sämtliche Amtswalter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in
 - Ordentliche Mitglieder • Außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aufgrund einer Beitrittserklärung einen jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten und mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind. Dieser wird vom Präsidium festgelegt und richtet sich nach Alter und Lebensabschnitt. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von Herkunft, Staatsbürgerschaft, Geschlecht, Alter, Beruf, etc., die die gegenständlichen Statuten anerkennt und unbescholten ist, werden.
3. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Dies kann jede juristische oder volljährige natürliche Person werden.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
Die ersten 6 Monate nach dem Aufnahmebeschluss gelten als Probezeit, wobei das Mitglied zum Ende dieses Zeitraumes – auch ohne Grund – wieder ausgeschlossen werden kann. Erfolgt kein ausdrücklicher, dem Mitglied noch vor Ablauf der Probezeit mitgeteilter Ausschlussbeschluss, wird das Mitgliedschaftsverhältnis unbefristet.
2. Bei minderjährigen Mitgliedswerbern ist die Zustimmung eines obsorgeberechtigten Elternteiles bzw. Erziehungsberechtigten Voraussetzung.
3. Für die Aufnahme als außerordentliches Mitglied ist ebenfalls ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Absatz 1 gilt sinngemäß.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Präsidium.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, AUSSCHLUSS

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt (Abs.2) oder durch Ausschluss (Abs.3)
2. Der Austritt kann von jedem Mitglied – bzw. seinem gesetzlichen Vertreter (vergleiche § 5, Abs. 2) – zum Ende jedes Meisterschaftsjahres schriftlich erfolgen. Die Austrittserklärung muss spätestens 1 Monat zuvor dem Verein zugehen, widrigenfalls der Austritt erst zum nächsten möglichen Termin wirksam wird.

In diesem Zusammenhang sind die Übertrittsregeln des Wiener Fußballverbandes zu beachten.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Präsidium bei grober und bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, bei Verstoß gegen die Statuten oder gegen die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten Vereinsfremden weitergegeben werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mehr als 4 Wochen im Rückstand ist. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen zwei Wochen nach Erhalt eine Berufung an die nächste Generalversammlung zulässig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Bei Ausschluss aus dem Verein hat das ausgeschlossene Mitglied keinen Anspruch auf (aliquote) Rückvergütung des Mitgliedsbeitrages.

4. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung trotz Mahnung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Sie erhalten ihr Stimmrecht wieder, so die rückständigen Beiträge bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf dem Vereinskonto einlangen.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder haben das Recht, bei Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein und die Einrichtungen des Vereines zu benützen. Volljährige ordentliche und außerordentliche Mitglieder, soweit sie den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, und Ehrenmitglieder besitzen auch das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung. Für minderjährige ordentliche Mitglieder kann ein Erziehungsberechtigter des Mitgliedes in die Generalversammlung entsandt werden, der auch das aktive und passive Wahlrecht hat, soweit der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.
2. Neu eintretende ordentliche Mitglieder sind während der ersten zwei Jahre vom Stimmrecht ausgeschlossen.
3. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Vereines und der Vereinszweck leiden könnten.
4. Sämtliche Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Alle Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis befreit.

§ 8 VEREINSORGANE

Die Organe des Vereines sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- das Präsidium (§§ 11 bis 13), • die Rechnungsprüfer (§ 14) und
- das Schiedsgericht (§ 15).

Überschreiten die gewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinanderfolgenden Rechnungsjahren die Grenzbeträge gemäß § 22 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002, tritt an die Stelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer.

§ 9 GENERALVERSAMMLUNG

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet zumindest alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Präsidiums oder – binnen 8 Wochen - auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Bekanntgabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfer bzw. des Abschlussprüfers statt.

3. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung hat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin zu erfolgen.

Die Einladung hat schriftlich, fernschriftlich (Telefax) oder elektronisch (E-Mail) zu erfolgen, wobei die jeweils vom Mitglied zuletzt bekannten gegebenen Daten maßgeblich sind. Die Art der Einladung obliegt dem Präsidium.

Die Einladung kann auch in einer Vereinszeitung erfolgen, in diesem Fall ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich. Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekannt gegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch an das Präsidium zu richten.

4. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekannt gegebenen Tagesordnungspunkten, sowie zu Anträgen gemäß Absatz 3 letzter Satz gefasst werden.
5. Wahlvorschläge für die Mitglieder des Präsidiums und die Rechnungsprüfer müssen 14 Tage vor der Generalversammlung eingebracht werden (Mail an die E-Mail-Adresse des Vereins ausreichend). Sofern auf Antrag eines Mitgliedes die Generalversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des Präsidenten in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Wird für die Wahl der Mitglieder des Präsidiums eine komplette Wahlliste vorgeschlagen, dürfen die Mitglieder des Präsidiums nicht einzeln, sondern nur in ihrer Gesamtheit gewählt werden.
6. Sämtliche bei der Generalversammlung Anwesenden haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechtes bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten Voraussetzung. Das Stimmrecht kann nur höchstpersönlich ausgeübt werden. Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen, für Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bzw. die Fusionierung mit einem anderen Verein ist darüber hinaus die Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder notwendig.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter.
9. Der allfällige Rücktritt eines Amtswalters ist schriftlich an das Präsidium zu richten; dessen ungeachtet hat jeder Organwalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (§ 11 Absatz 2) sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der geschlossene Rücktritt des gesamten Präsidiums ist ausschließlich im Rahmen einer Generalversammlung zulässig. In jedem Fall bleiben die Mitglieder des Präsidiums bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen, insbesondere der Einberufung bzw. Leitung der Generalversammlung.

§ 10 AUFGABEN DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung hat jedenfalls nachfolgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. Feststellung der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
 2. Wahl des Schriftführers.
 3. Entgegennahme des Berichts des Präsidenten und des Kassiers.
 4. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer bzw. und allenfalls des Abschlussprüfers.
 5. Entlastung des Präsidiums.
 6. Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Präsidiums.
 7. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, gegebenenfalls eines Abschlussprüfers.
 8. Anträge des Präsidiums.
 9. Anträge gemäß § 9 Absatz 2 (nach der Reihenfolge deren Einlangens).
 10. Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern.
 11. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und einem Präsidiumsmitglied, einem Rechnungsprüfer und dem Abschlussprüfer andererseits.
2. Beschlüsse über Statutenänderungen sowie über die Vereinsauflösung sind ebenfalls der Generalversammlung vorbehalten. Bei Statutenänderungen ist innerhalb der Frist gemäß § 9 Abs. 3 auch der Entwurf der geänderten Statuten(teile) bekannt zu geben.

§ 11 PRÄSIDIUM

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem ersten, zweiten und dritten Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassier, dem Sportlichen Leiter, dem Jugendleiter und weiteren Mitgliedern ohne besondere Aufgabe.
2. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsfunktionen ist zulässig. Präsidiumsmitglieder sind beliebig oft wieder wählbar.
3. Das Präsidium hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums gewählte Mitglieder sind. Das Präsidium wird je nach Bedarf vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten schriftlich oder mündlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Das Präsidium ist jedenfalls unverzüglich einzuberufen, wenn dies zumindest vier seiner Mitglieder verlangen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Über jede Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen und haben sich alle Anwesenden eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.

4. Das Präsidium kann Geschäftsordnungen erlassen, in der der formelle Ablauf von Präsidiumssitzungen, die Aufgabenverteilung unter den Präsidiumsmitgliedern und deren Verantwortlichkeit, Anordnung über die Kompetenz und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer und sonstige Vorschriften über die Tätigkeit des Präsidiums geregelt sein können. Das Präsidium kann jederzeit Ausschüsse zur Beratung einsetzen und notwendige Fachleute in das Präsidium kooptieren, die allerdings nicht stimmberechtigt sind.

§ 12 AUFGABEN DES PRÄSIDIUMS

1. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Dem Präsidium kommen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- Aufnahme von neuen Mitgliedern;
 - Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung;
 - Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebes;
 - Beschlussfassung über generelle Vorschriften für das Verhalten der Vereinsmitglieder (Haus- bzw. Platzordnung, Benützungsbefugnisse für Vereinseinrichtungen etc.);
 - Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den laufenden Vereinsbetrieb hinausgehen;
 - Erstellen des Jahresvoranschlages;
 - Erstellen einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung für jedes Rechnungsjahr und zwar binnen fünf Monaten nach dessen Ablauf;
 - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
 - Abschluss und Beendigung von Dienst- und Bestandsverhältnissen;
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - Festsetzung von Aufnahme- bzw. Einschreibengebühren und Mitgliedsbeiträgen;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Anzeigen an die Vereinsbehörde über die Zusammensetzung des Präsidiums, die Änderung der Statuten oder die Vereinsauflösung.
2. Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Präsidiumsmitglied bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung; der Vertragsabschluss im Namen des Vereins erfolgt durch zwei unbeteiligte Präsidiumsmitglieder.

§ 13 BESONDERE AUFGABEN EINZELNER PRÄSIDIUMSMITGLIEDER

1. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Präsidium. Er hat für die Einhaltung der Statuten und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums zu sorgen.
2. Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Präsidiums und deren Aufbewahrung sowie die Führung des Schriftverkehrs des Vereins.
3. Der Kassier ist für die Verwaltung des Geldvermögens, für die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins und für die Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Kassier hat für die Vorbereitung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu sorgen (vgl. § 12 Abs. 1 Z. 10). Bei finanziellen Transaktionen, die über die übliche Verwaltungstätigkeit des Vereines hinausgeht, hat der Kassier die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Präsidiumsmitgliedes einzuholen.
4. Sofern keine andere Aufgabenteilung vom Präsidium beschlossen wird (§ 12 Abs. 2 Z. 4), haben die jeweiligen Stellvertreter jedenfalls bei Verhinderung die Aufgaben der zu vertretenden Amtswalter wahrzunehmen. Im Übrigen haben alle Präsidiumsmitglieder bei der Führung der Vereinsgeschäfte mitzuwirken.

§ 14 RECHNUNGSPRÜFER UND ABSCHLUSSPRÜFER

1. Zum Rechnungsprüfer (§ 10 Abs 1 Z 7) können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Rechnungsprüfer gewählt werden, die einem anderen Vereinsorgan – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehört.

Die Rechnungsprüfer müssen keine Vereinsmitglieder sein.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium über das Ergebnis der Prüfung zu berichten
3. Werden festgestellte Gebarungsmängel und/oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Vereins trotz Aufforderung durch die Rechnungsprüfer vom Präsidium nicht beseitigt, haben die Rechnungsprüfer die Einberufung einer Generalversammlung zu verlangen oder diese selbst einzuberufen.
4. Die Rechnungsprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit in jeder ordentlichen Generalversammlung zu berichten (§ 10 Abs 1 Z 4). Wenn keine Gebarungsmängel festgestellt wurden und keine Gefahr für den Bestand des Vereins besteht, und wenn weiters die Rechnungslegung ordnungsgemäß und die Verwendung der Mittel statutengemäß erfolgte, haben sie die Entlastung des Präsidiums und der übrigen Vereinsorgane in der Generalversammlung zu beantragen. Ein derartiger Antrag auf Entlastung kann ausschließlich durch die Rechnungsprüfer gestellt werden.
5. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
6. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Rechnungsprüfers vor Ablauf der Funktionsperiode hat das Präsidium an dessen Stelle einen Ersatzprüfer zu wählen. Eine vorzeitige Abwahl ist – ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit – unzulässig, die Wiederwahl ist zulässig.
7. Werden die Wertgrenzen gemäß § 22 Abs 2 VereinsG überschritten, ist anstelle der Rechnungsprüfer ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch das Präsidium, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

§ 15 STREITSCHLICHTUNG

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Präsidium ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Präsidium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch das Präsidium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 weiterer Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Streites ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig, wenn es innerhalb von sechs Monaten ab Anrufung entscheidet und es sich bei der Streitigkeit um keine vereinsinterne Rechtsstreitigkeit handelt.

Sofern es sich um eine vereinsinterne Rechtsstreitigkeit handelt, können die ordentlichen Gerichte auch nach Beendigung des Schiedsverfahrens oder nach Ablauf der Sechs-Monate-Frist angerufen werden. Bei allen anderen vereinsinternen Streitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nur angerufen werden, wenn das Schiedsgericht nicht innerhalb der Sechs-Monate-Frist entschieden hat.

§ 16 ANTI-DOPING

Der Verein sowie seine Mitglieder unterwerfen sich den jeweils gültigen nationalen und internationalen Anti-Doping-Bestimmungen und verpflichten sich, diese einzuhalten und in ihren Reglements bzw. Wettkampfordnungen entsprechend aufzunehmen sowie erforderlichenfalls alle von nationalen oder internationalen Anti-Doping-Behörden geforderten Erklärungen abzugeben bzw. von ihren Mitgliedern einzufordern.

§ 17 FREIWILLIGE AUFLÖSUNG

1. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins gelten – auf Grundlage der letzten Wahlen – der Präsident, der Kassier und der Schriftführer als Liquidatoren, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat das Präsidium (1 bis 3) andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen. Diese haben das nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen in jedem Fall gleichen oder zumindest ähnlichen sportlichen Zwecken 17zuzuführen. Ist dies nicht möglich, ist das Vermögen an den Allgemeinen Sportverband Österreich zu übertragen.
2. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen vier Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt am Sitz des Vereines zu veröffentlichen.